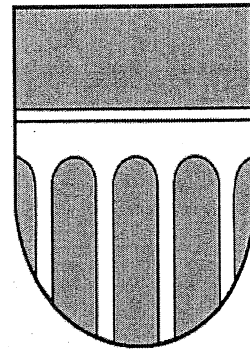


AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



32. Jahrgang

12. April 2017

Nr. 5

Seite 1

- 11/17 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des
WASSERWERKES ALTENBEKEN für das Geschäftsjahr 2 0 1 4
Seite 2 - 3
- 12/17 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des
ABWASSERWERKES ALTENBEKEN für das Geschäftsjahr 2 0 1 4
Seite 4 - 5
- 13/17 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses über den Bürgerentscheid
vom 19.02.2017 über die geplante Wohnbebauung im Ortsteil Buke
Seite 6
- 14/17 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses über den Bürgerentscheid
vom 19.02.2017 zur geplanten Wohnbebauung im Ortsteil Schwaney
Seite 7
- 15/17 Bekanntmachung der Gemeinde Altenbeken über das Recht auf Einsicht in
das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Landtagswahl am 14. Mai 2017
Seite 8 – 10
- 16/17 Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur
29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite 11 - 13

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter www.altenbeken.de einsehen.

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des WASSERWERKS ALTENBEKEN für das Geschäftsjahr 2 0 1 4

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 den Jahresabschluss des Wasserwerks Altenbeken für das Jahr 2 0 1 4 wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss 2014 für das Wasserwerk Altenbeken wird entsprechend dem Vorschlag der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pader Treuhand & Revisions-GmbH und des Betriebsausschusses genehmigt und beschlossen.
Der Jahresüberschuss in Höhe von 6.475,01 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen, so dass sich ein neuer Verlustvortrag von 200.858,48 € ergibt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 18.04.2017 bis 17.05.2017 im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 5 a zur Einsichtnahme aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserwerk der Gemeinde Altenbeken. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pader Treuhand & Revisions-GmbH, Paderborn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 03.11.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Wasserwerk der Gemeinde Altenbeken für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung,

Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

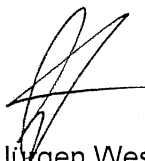
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserwerkes der Gemeinde Altenbeken. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserwerkes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pader Treuhand & Revisions-GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Altenbeken, den 29.03.2017

DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels

**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des
ABWASSERWERKS ALTENBEKEN für das Geschäftsjahr 2014**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 den Jahresabschluss des Abwasserwerks Altenbeken für das Jahr 2014 wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss 2014 für das Abwasserwerk Altenbeken wird entsprechend dem Vorschlag der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pader Treuhand & Revisions GmbH und des Betriebsausschusses genehmigt und beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 83.010,28 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen, so dass sich ein neuer Gewinnvortrag von 110.220,57 € ergibt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 18.04.17 bis 17.05.2017 im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 5 a zur Einsichtnahme aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Gemeinde Altenbeken. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pader Treuhand & Revisions-GmbH, Paderborn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 03.11.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserwerk der Gemeinde Altenbeken für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung,

Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserwerkes der Gemeinde Altenbeken. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Abwasserwerkes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pader Treuhand & Revisions-GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Altenbeken, den 29.03.2017

DER BÜRGERMEISTER


Hans Jürgen Wessels

Bekanntmachung

des Abstimmungsergebnisses über den Bürgerentscheid

vom 19.02.2017 über die geplante Wohnbebauung im Ortsteil Buke

Das vom Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 06.04.2017 festgestellte Ergebnis des Bürgerentscheids zur geplanten Wohnbebauung im Ortsteil Buke wird hiermit gemäß § 63 der Kommunalwahlordnung NRW in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Altenbeken vom 26.09.2016 öffentlich bekannt gemacht:

Abstimmungsberechtigte insgesamt:	7.514
Anzahl der abgegebenen Stimmen:	3.314
Anzahl der ungültigen Stimmen:	23
Anzahl der gültigen Stimmen:	3.291
davon stimmten mit JA:	2.494
davon stimmten mit NEIN:	797

Die zur Entscheidung gestellte Frage lautete:

„Soll auf dem Grundstück ehem. Flügel (Flur 10, Flurstück 1612) **keine** Bebauung mit zwei Mehrfamilienhäusern durch die Gemeinde vorgenommen und damit der entgegenstehende Ratsbeschluss vom 30.06.2016 aufgehoben werden?“

Gemäß § 26 Abs. 7 GO NRW ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der Bürger (= Abstimmungsberechtigte) beträgt.

Die im Bürgerentscheid gestellte Frage wurde mehrheitlich mit JA beantwortet. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Abstimmungsberechtigten beträgt der Anteil der Ja-Stimmen 33,19 % und liegt somit über dem von der Gemeindeordnung NRW geforderten Mindestquorum.

Somit ist der Bürgerentscheid gültig, der Ratsbeschluss vom 30.06.2016 zur geplanten Bebauung des Grundstücks ehem. Flügel (Flur 10, Flurstück 1612) mit zwei Mehrfamilienhäusern wurde aufgehoben.

Gegen die Gültigkeit des Bürgerentscheids können gem. § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

- jeder Abstimmungsberechtigte sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit im Sinne des § 40 KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Abstimmungsleiter (Rathaus, Bahnhofstr. 5 a, 33184 Altenbeken) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Altenbeken, 07. April 2017
Der Bürgermeister
als Abstimmungsleiter


Hans Jürgen Wessels

Bekanntmachung

des Abstimmungsergebnisses über den Bürgerentscheid

vom 19.02.2017 zur geplanten Wohnbebauung im Ortsteil Schaney

Das vom Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 06.04.2017 festgestellte Ergebnis des Bürgerentscheids zur geplanten Wohnbebauung im Ortsteil Schaney wird hiermit gemäß § 63 der Kommunalwahlordnung NRW in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Altenbeken vom 26.09.2016 öffentlich bekannt gemacht:

Abstimmungsberechtigte insgesamt:	7.514
Anzahl der abgegebenen Stimmen:	3.314
Anzahl der ungültigen Stimmen:	14
Anzahl der gültigen Stimmen:	3.300
davon stimmten mit JA:	2.495
davon stimmten mit NEIN:	805

Die zur Entscheidung gestellte Frage lautete:

„Soll auf dem Grundstück zwischen der Brok- und Gartenstraße (Flurstücke 26, 27 und teilw. 602) **keine** Bebauung mit zwei Mehrfamilienhäusern durch die Gemeinde vorgenommen und damit der entgegenstehende Ratsbeschluss vom 30.06.2016 aufgehoben werden?“

Gemäß § 26 Abs. 7 GO NRW ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der Bürger (= Abstimmungsberechtigte) beträgt.

Die im Bürgerentscheid gestellte Frage wurde mehrheitlich mit JA beantwortet. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Abstimmungsberechtigten beträgt der Anteil der Ja-Stimmen 33,20 % und liegt somit über dem von der Gemeindeordnung NRW geforderten Mindestquorum.

Somit ist der Bürgerentscheid gültig, der Ratsbeschluss vom 30.06.2016 zur geplanten Bebauung des Grundstücks zwischen der Brok- und Gartenstraße (Flurstücke 26, 27 und teilw. 602) mit zwei Mehrfamilienhäusern wurde aufgehoben.

Gegen die Gültigkeit des Bürgerentscheids können gem. § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

- jeder Abstimmungsberechtigte sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit im Sinne des § 40 KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Abstimmungsleiter (Rathaus, Bahnhofstr. 5 a, 33184 Altenbeken) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Altenbeken, 07. April 2017

Der Bürgermeister
als Abstimmungsleiter


Hans Jürgen Wessels

Bekanntmachung

der Gemeinde Altenbeken

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Altenbeken werden in der Zeit vom **24.04. bis 28.04.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsnebenstelle der Gemeinde Altenbeken, Ortswaldstr. 4, 33184 Altenbeken, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag ist zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 28. April 2017, bis 12.30 Uhr bei der Verwaltungsnebenstelle der Gemeinde Altenbeken, Wahlamt, Ortswaldstr. 4, 33184 Altenbeken, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 100 „Paderborn I“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**
 1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte
 2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2018) versäumt hat,
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18:00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (13.05.2017), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5, 2 a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14.05.2017) bis 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Altenbeken, den 11.04.2017

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER WAHLEITER


Hans Jürgen Wessels

Bekanntmachung

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Altenbeken beabsichtigt die 29. Änderung des mit Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 07.07.1981 (Az.: 35.21.10/701/A.18) genehmigten Flächennutzungsplanes.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist, die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie unter Berücksichtigung der aktuellen Klimaschutzziele anzupassen. Beabsichtigt ist die Ausweisung von Konzentrationszonen im Gemeindegebiet Altenbeken. Mit der Änderungsplanung soll den Flächen eine Konzentrationswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zukommen.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Dabei sollen die in der beigefügten Anlage eingezeichneten Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden.

Neben dem Umweltbericht (mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter) als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) liegen der Gemeinde Altenbeken folgende umweltbezogene Informationen vor:

- 1) Artenschutzrechtliche Vorprüfung (WWK Partnerschaft für Umweltplanung vom 03.04.2017); (betroffenes Schutzgut: Arten- und Lebensgemeinschaften)

Darin enthalten:

- a) Ornithologisches Gutachten (WWK Partnerschaft für Umweltplanung vom 31.05.2010)
 - b) Fledermaus-Gutachten (L. Bach vom 21.12.2009)
 - c) Artenschutzfachbeitrag zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn. (vorgelegt von der NZO GmbH, Bielefeld November 2014)
 - d) Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V.: Rotmilankartierungen der letzten Jahre bis 2016
 - e) LANUV Fachinformationen mit Informationen der Messtischblätter und des Fundortkatasters zu Artvorkommen
 - f) Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu bekannten Schwarzstorchvorkommen
- 2) Schreiben LWL-Archäologie für Westfalen vom 01.03.2017) mit Angaben zu archäologischen Fundstellen (betroffenes Schutzgut: Kultur- und Sachgüter)
 - 3) Schreiben LWL-Denkmalpflege, Landschaftspflege- und Baukultur in Westfalen vom 16.03.2017) mit Angaben zu bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und kulturlandschaftsprägenden Bauwerke sowie historischen Sichtbeziehungen (betroffenes Schutzgut: Kultur- und Sachgüter)
 - 4) Schreiben Stadt Paderborn vom 23.03.2017 mit Angaben zu Artvorkommen (betroffenes Schutzgut: Arten und Lebensgemeinschaften) und zur Ortslage Dahl (betroffenes Schutzgut: Mensch und Gesundheit)

Die Gemeinde gibt hiermit allen Interessierten gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Gelegenheit, sich über die zukünftige Bauleitplanung zu informieren und zu äußern.

Zu diesem Zweck liegt der Vorentwurf des Änderungsplanes in der Zeit

vom 18.04. bis 15.05.2017

einschließlich im Rathaus der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, Zimmer E 7, 33184 Altenbeken, montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich aus.

Für Berufstätige besteht darüber hinaus die Möglichkeit, über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus von montags bis donnerstags einen Termin zu vereinbaren. Ein Bediensteter der Verwaltung gibt an Interessierte Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung.

Altenbeken, den 07.04.2017

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels

**29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken
Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie**



Übersichtsplan zur Flächennutzungsplanänderung (ohne Maßstabsangabe und ohne Planaussagen)

Die geplanten Konzentrationszonen 1 bis 3 sind mit einer durchgezogenen Linie umrandet dargestellt. Das Plangebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet